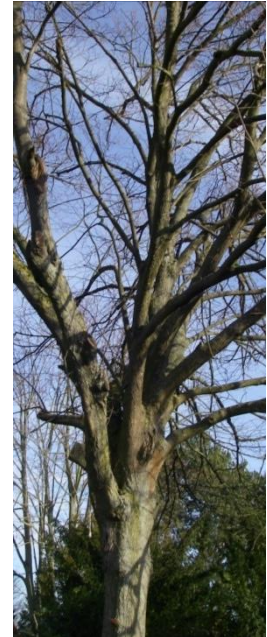


Fachbeitrag Artenschutz
Potenzialabschätzung und Maßnahmenfestsetzungen

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Eselsberg“
Stadt Kitzingen



Auftraggeber: **Stadtbauamt Kitzingen**

Schulhof 2
97318 Kitzingen

Auftragnehmer: **FABION GbR**
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung / Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Carola Rein

Dipl. Ing. Carola Rein
Gesellschafterin *FABION GbR*



Würzburg, 15.01.2018

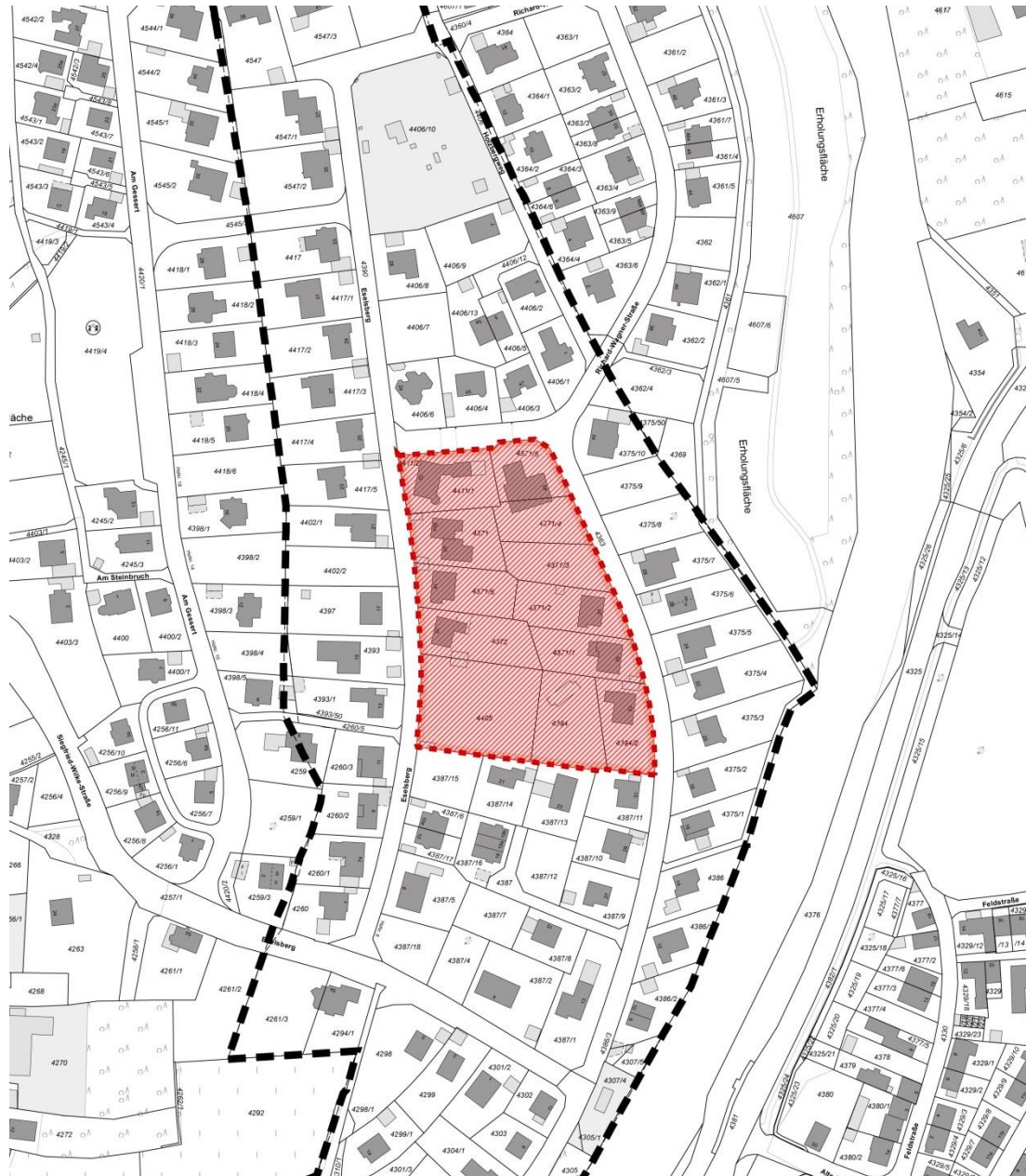
Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung der betroffenen Biotop- und Habitatausstattung	6
3	Wirkungen des Vorhabens	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	9
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
4.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	10
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)	12
5	Potenzialabschätzung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	16
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen Europäischer Vogelarten	16
6	Gutachterliches Fazit	18
7	Gesetze / Literatur	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzingen plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Eselsberg“ mit dem Ziel einer Nachverdichtung der Bebauung auf einer etwa 1,5 ha großen Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs. Eine solche Innenverdichtung stellt eine flächen- und ressourcenschonende städtebauliche Entwicklung dar.



**Abbildung 1: Abgrenzung des Teilbereichs für den Aufstellungsbeschluss
(Quelle: Stadtbauamt Kitzingen, Auszug)**

Das Vorhaben ist grundsätzlich geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszulösen, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird.

Eine mögliche Betroffenheit von Arten, die dem speziellen Artenschutz unterliegen, muss geprüft und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden. Potenziell betroffen vom Vorhaben sind Fledermäuse, Zauneidechsen und Vögel.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, Europäische Vogelarten nach Art. 1 VRL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Nr. 1: Tötungsverbot: Verbot des Tötens, Verletzens, Fangens oder Nachstellens wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Nr. 2: Störungsverbot: Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt.

Nr. 3: Schädigungsverbot: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Nr. 4: Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Tiere bzw. Pflanzen) erfüllt, müssen für die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und Datenmaterial sowie auf einer teilweisen Begehung der betroffenen Fläche.

Im Einzelnen:

- Begehung am 10.01.2018: vollständige Begehung des geräumten Flurstücks Nr. 4405 und begrenzte Einsicht in die übrigen, meist durch hohe Hecken und Zäune umfriedeten Grundstücke.
- Homepage des LfU zu planungsrelevanten Arten:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Abfrage 10.01.2018
- Auswertung der ASK-Daten TK 6226 (Stand: November 2017)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Literatur zu verschiedenen Tiergruppen

Aufgrund der geringen Eingriffsschwere bei einer Nachverdichtung bereits vorhandener Bebauung kann aus fachgutachterlicher Sicht auf differenzierte tierökologische Untersuchungen verzichtet werden. Auch aufgrund der Bearbeitungszeit im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätsperiode der meisten relevanten Tierarten erfolgt die artenschutzfachliche Analyse des Eingriffs auf Basis eines worst-case-Ansatzes.

Zur weiteren Konkretisierung werden Detailprüfungen der tatsächlich betroffenen Baufenster im Zuge des Bauantrags bzw. der konkreten Bebauung der einzelnen Grundstücke empfohlen.

2 Beschreibung der betroffenen Biotop- und Habitatausstattung

Die bauliche Nachverdichtung ist in einem Ausschnitt des Wohngebietes auf dem Eselsberg, das durch Einfamilienhäuser mit meist großen Gartengrundstücken charakterisiert ist, geplant. Der ursprüngliche Bebauungsplan für das Gebiet wurde 1973 genehmigt, so dass auch die vorhandene Bebauung und die dazugehörigen Hausgärten in der Regel aus den 1970er Jahren stammen.

Es handelt sich um frei stehende, Einfamilienhäuser mit einem oder maximal zwei Geschossen. Die Bebauungsdichte ist gering, die Grundflächenzahl (GRZ) für diesen Bereich beträgt im derzeitigen Bebauungsplan 0,25.

Die ausgedehnten Gartenflächen sind recht unterschiedlich ausgebildet, soweit sich das von außen beurteilen lässt. Durch hohe blickdichte Hecken, vor allem entlang der Richard-Wagner-Straße im Osten und durch ebenfalls dichte Holzzäune im Süden sind die Gärten nur sehr sporadisch einsehbar. Einzig die Flur-Nr. 4405 im Südwesten konnte vollständig begangen werden, da hier vor kurzem die Bebauung abgerissen wurde und keine Einzäunung besteht.

Habitatausstattung Flur-Nr. 4405

Das Grundstück weist eine lückige Brach- bzw. Ruderalvegetation auf und folgenden Habitatelementen:

- Einzelbäume: großkronige Laubbäume (2, 3, 4 und 5), alte Schwarz-Kiefern (1) (s. Tabelle 1)
- Sandige Offenbodenstellen
- Sonstige Strukturen: kleiner Holzhaufen (6) und Ablagerung aus Steinen / Beton (7)

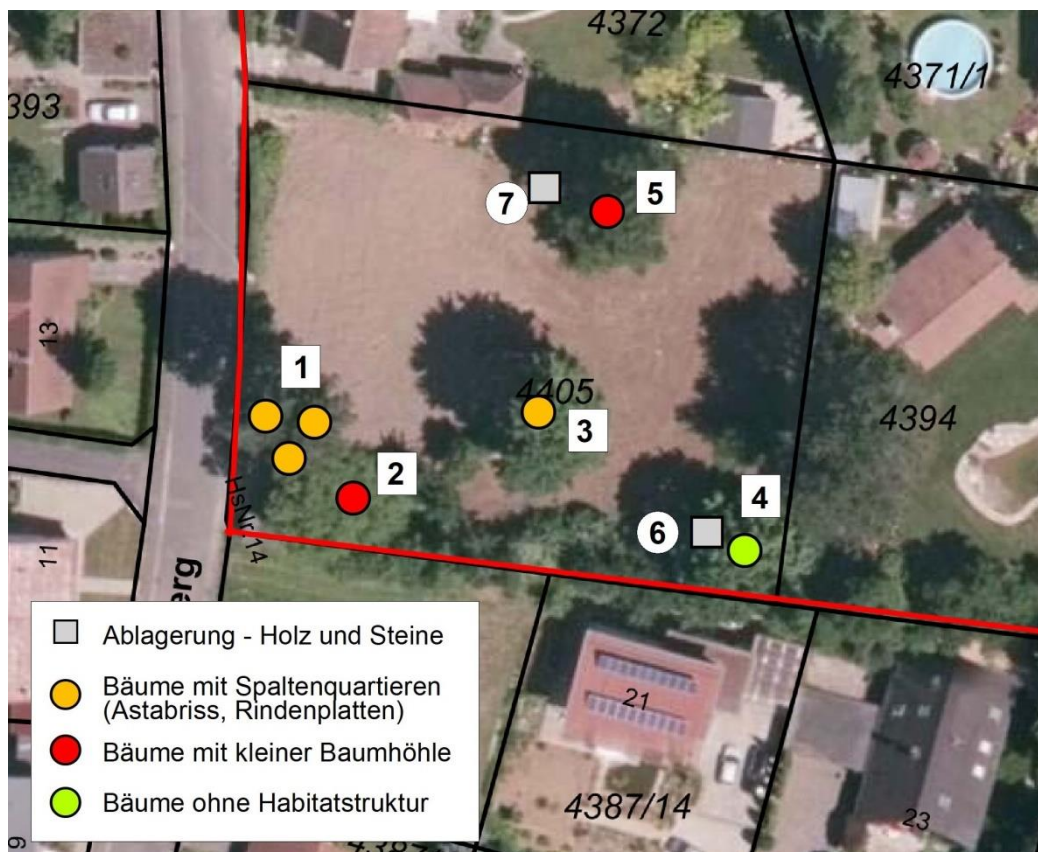
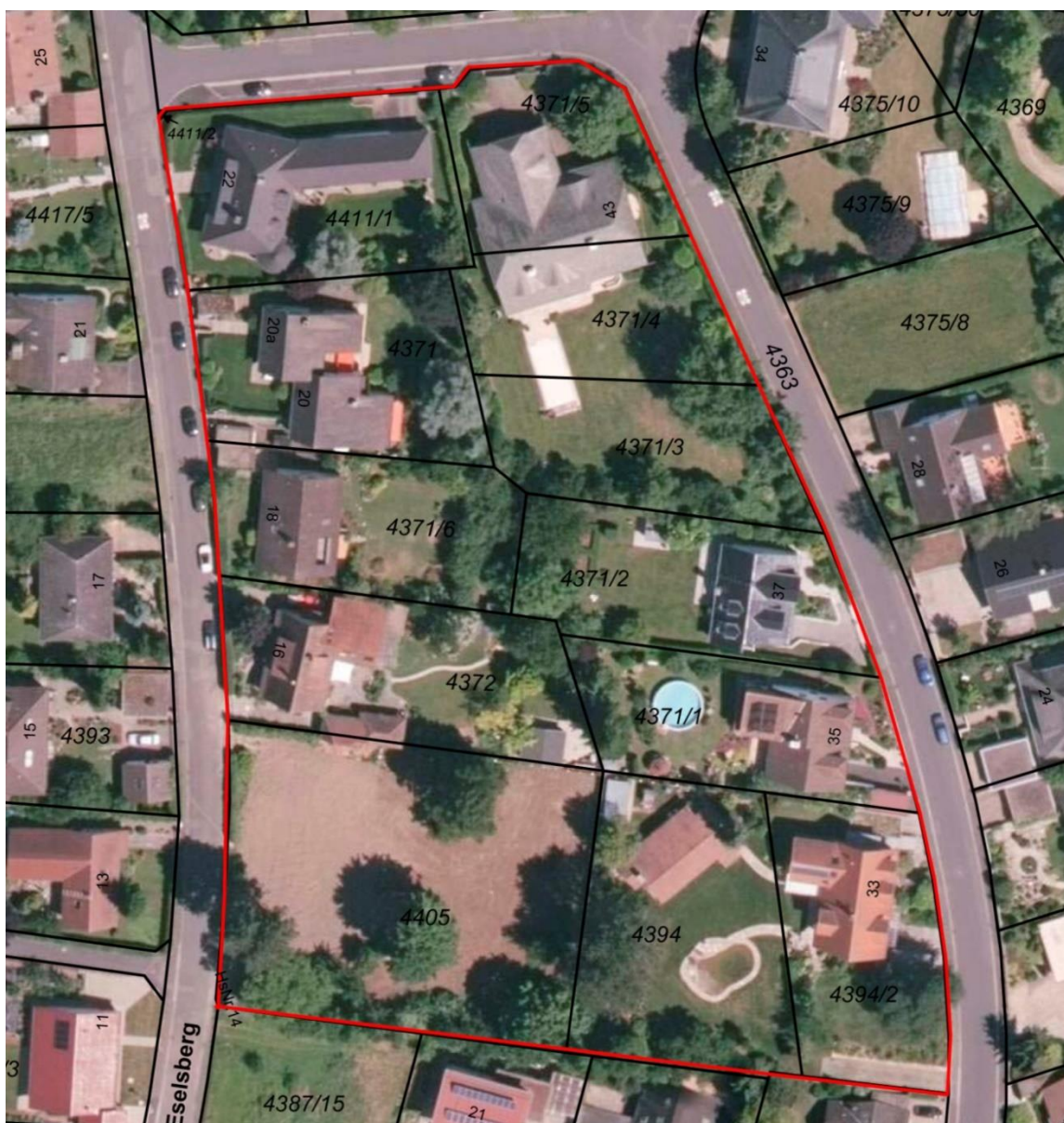


Abbildung 2: Habitatstrukturen auf Flur-Nr. 4405

Tabelle 1: Einzelbäume auf Flur-Nr. 4405 und deren Habitatstrukturen

Nr.	Beschreibung	Stammdurchmesser Brusthöhe	Habitate / Quartiereignung
1	Gruppe Schwarz-Kiefern	zwischen 0,5 und 0,8 m	Spaltenquartier unter Rindenplatten
2	Linde, mehrschäftig	je etwa 0,4 bis 0,5 m	Kleine Baumhöhle, Astabriss
3	Ahorn	etwa 0,8 m	abgebrochene Astpartien, Spaltenquartier
4	Ahorn	etwa 0,6 m	Keine Habitatstrukturen erkennbar
6	Linde	etwa 0,8 m	Flache Baumhöhle mit leichter Mulmeinlagerung



Habitatausstattung der anderen Grundstücke

Die Gärten verfügen über eine unterschiedliche Habitatausstattung mit folgenden tierökologisch wertvollen Elementen:

- Obstbäume; zumindest teilweise Hochstämme mit potenziellen Habitaten wie Baumhöhlen oder Rindenspalten
- Einzelbäume: großkronige Laubbäume, Schwarz-Kiefern und sonstige Nadelhölzer (hochgewachsene Fichten etc.) ebenfalls möglicherweise mit Habitaten
- Trockenmauern: von niedrigen Beeteinfassungen bis zu Stützmauern aus großen Natursteinquadern
- Sonstige Strukturen: Steinhaufen (vermutlich nur vorübergehend vorhanden – derzeit (noch) nicht genutztes Material zum Wegebau), einzelne Nistkästen, Schuppen / Gartenhäuser, eventuell Laub- und Komposthaufen

Es ist mit einer für strukturreiche Siedlungsflächen mit Gärten und einem mittelalten bis alten Baumbestand typischen Vorkommen von Tier- und Vogelarten zu rechnen. Ähnliche Habitatstrukturen sind auch im näheren und weiteren Umfeld des von der Nachverdichtung betroffenen Areals vorhanden.

Entsprechend der vorhandenen Habitatstrukturen ist mit einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen, gehölzbrütenden Vogelarten und Zauneidechsen zu rechnen.

Die Fotodokumentation im Anhang veranschaulicht die Ausprägung des Gebietes und die vorhandenen Habitatstrukturen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Im Zuge von Baumaßnahmen werden außerhalb des unmittelbaren Baufeldes zusätzliche Flächen vorübergehend zum Abstellen und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien beansprucht. Voraussichtlich kann dies auf ökologisch weniger wertvollen, teilweise auch auf bereits befestigten Flächen stattfinden.

Im Zuge des Neubaus und somit der Versiegelung von Bauflächen müssen die in diesem Bereich vorhandene Vegetation und sonstige Strukturen entfernt werden. Es besteht in geringem Umfang das Risiko der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie der Verletzung oder Tötung von Individuen.

Während des gesamten Baubetriebs kommt es zu gewissen Störungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und Anwesenheit von Menschen etc.) im Plangebiet. Aufgrund der Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet sind jedoch nur störungsunempfindliche Tier- und Vogelarten auf dem Gelände zu erwarten.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Für neue Bauplätze wird Fläche dauerhaft beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Potenziell betroffen sind insbesondere Gehölze (Einzelbäume, Obstbäume und Sträucher), Rasenflächen, Trockenmauern, gärtnerisch gestaltete Beete und auf dem Flurstück Nr. 4405 auch Brachvegetation und einige Ablagerungen.

Durch den Verlust der Gehölze gehen möglicherweise Brutplätze von Gehölz brütenden Arten oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen verloren.

Eine erhebliche betriebsbedingte Zunahme von Verkehr oder anderen Störungen innerhalb des bereits vorhandenen Wohngebietes sind nicht zu erwarten.

In geringem Umfang können durch die geplante Bebauung negative Auswirkungen durch optische Effekte entstehen. Abendliche / nächtliche Beleuchtung führt zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich und streng geschützten Arten zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Vorkehrungen.

4.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die folgenden Vorkehrungen zur schonenden Bauausführung und zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen einbezogen. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

0V: Kontrolle der konkreten Baufenster auf Habitatstrukturen

- Wenn im Rahmen der Planung der Bebauung der konkrete Baubereich feststeht, sollte vor Baubeginn eine Kontrolle durch eine Fachperson erfolgen, um zu überprüfen, ob tierökologisch wertvolle Habitate betroffen sind: Kontrolle der betroffenen Bäume auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und dauerhaften Niststätten von Vögeln sowie Prüfung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse.

1V: Schonende Durchführung der Baumaßnahmen

- Festlegung der konkreten Bauplätze unter größtmöglicher Schonung wertvoller Gehölzbestände, insbesondere der alten Einzelbäume.
- Schutz der zu erhaltenden Gehölze während der Bauarbeiten vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- Baustelleneinrichtung, Einrichtung von Lagerflächen auf ökologisch gering wertigen Flächen (Rasen, befestigte Bereiche etc.).

2V: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen und Vögeln

- Fällen der Gehölze nur von **Anfang Oktober bis einschließlich Ende Februar** und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn.

Gehölze mit Habitatstrukturen, die als Fledermausquartier dienen können, sind kontrolliert zwischen **15. September und 15. Oktober** zu fällen. Quartierbäume sind vorsichtig abzulegen und müssen etwa zwei Tage vor Ort belassen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermaus-Individuen ihr Quartier noch verlassen können.

Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen zu einem anderen Zeitpunkt (zwischen 15. Oktober und 28. Februar) ist die Belegung durch Fledermäuse vor der Fällung mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen.

- Abriss von Gartenhäusern / Schuppen nur im Winter oder nach erfolgter Kontrolle auf Gebäudebrüter, Fledermäuse etc.

3V: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Zauneidechsen

- So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Zauneidechsenlebensräumen im Rahmen der Planungen der Gebäude.
- Überprüfung eines Vorkommens der Zauneidechse im Frühjahr 2018 auf dem zugänglichen Grundstück Nr. 4405. Bei viermaliger Begehung bei geeigneten Witterungsbedingungen ohne Nachweis von Zauneidechsen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, so dass weitere Maßnahmen für dieses Grundstück entfallen.
- Kann ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen auf dem jeweiligen Grundstück innerhalb des Baufensters nicht fachgutachterlich ausgeschlossen werden, sind Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Verletzen oder Töten von Individuen getroffen werden. Zudem wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Unterfranken und die Umsetzung von FCS-Maßnahmen (siehe Kapitel 4.3) erforderlich
 - Abzäunen des Eingriffsbereichs und fachgerechtes Abfangen/Umsiedeln der Zauneidechsen auf die Ausgleichsfläche
 - Beseitigung bodennaher Vegetationsschichten und Abschieben von Oberboden nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Reptilien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung.

4V: Sonstige Maßnahmen

- Umhängen der an zu beseitigenden Strukturen vorhandenen Nistkästen in geeignete, vergleichbare Strukturen im Oktober.
- Bei nicht vermeidbarer Rodung von Bäumen mit Habitatstrukturen sind Ersatzpflanzungen von standortgerechten, großkronigen Laubbäumen (Hochstamm) in mindestens der gleichen Anzahl vorzunehmen. Ergänzend sind pro gefällttem Baum zwei Nisthilfen und/oder Fledermauskästen anzubringen.
- Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Funktionsfähigkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen)

Kompensationsmaßnahmen, welche darauf abzielen, die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf eine bestimmte Art auszugleichen und so den Status quo des Erhaltungszustands zu bewahren, werden als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ („FCS-Maßnahmen“) bezeichnet.

5A_{FCS} Schaffen eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse

- Falls eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht vermieden bzw. ausgeschlossen werden kann, müssen entweder innerhalb des Geltungsbereiches oder im näheren Umfeld (beispielsweise entlang der Bahnlinie) aufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse (z.B. Ausbringen von Sandlinsen, Steinhaufen, Totholz) zur Optimierung ihres Lebensraumes durchgeführt werden.
- Dieser artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt sowie dokumentiert werden.

5 Potenzialabschätzung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (projektbezogen nach vorliegenden Kenntnissen, nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder der Brutvogel-, Libellen-, Heuschrecken-, Fledermausatlanten), brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt und aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Nachverdichtung stocken über die Grundstücke verteilt ältere Einzelbäume (Obstbäume, großkronige Laubbäume sowie Nadelhölzer). Diese weisen zum Teil als Quartier für Fledermäuse geeignete Strukturen wie Baumhöhlen, Rindenspalten, Astabrisse etc. auf. Derzeit konnten nur die auf dem zugänglichen Grundstück befindlichen Bäume bzw. Baumgruppen, von denen vier geeignete Habitate aufweisen. Es handelt sich um Spaltenquartiere unter der dicken Borke von Schwarz-Kiefern sowie kleinere Baumhöhlen und Astabrisse, die nicht sehr tief sind. Diese Strukturen sind als Sommer- und Zwischenquartier geeignet, aber nicht als Wochenstube oder als Winterquartier, da sie nicht frostfrei sind. Aussagen zu möglichen Quartieren auf den anderen Grundstücken können nicht getroffen werden, da hier kein Zugang zur genauen Kontrolle besteht. Hier können sowohl weitere Einzelbäume als auch Gebäude (inkl. Schuppen / Gartenhäuser) und Nistkästen Quartierseignung aufweisen.

Zudem gehört das Areal zum Jagdhabitat der in der näheren und weiteren Umgebung nachweislich vorkommenden Fledermausarten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das potenzielle Artenspektrum im Gebiet auf. Sie beruht auf Angaben zu planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Abfrage 10.01.2018, Auswertung für TK 6226 und die Lebensraumstruktur „Siedlung“) sowie aus der Datenbank der ASK (landesweite Artenschutzkartierung).

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLBy	RLD	Hab	EHZ KBR
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	W G S	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	K S	FV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	W S K	FV

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLBy	RLD	Hab	EHZ KBR
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	W K	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	S K	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	K S	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	W K	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	S K	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	W G S	FV
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	2	D	W K	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	S K	FV

RL D Rote Liste Deutschland und
RL By Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
I gefährdete, wandernde Art;
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R (extrem) seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

G	=	Gewässer	S	=	Siedlungsbereich	K	=	Kulturlandschaft
W	=	Wald	LW	=	Laubwald	WR	=	Waldrand

Trotz dieses vielfältigen, potenziellen Arteninventars löst das Vorhaben bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 aus. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann bei Einhalten der Bauzeitenregelung und falls notwendig Überprüfung von Baumhöhlen vor dem Fällen ausgeschlossen werden.

Auch ein Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Verlust nur sehr weniger Gehölze mit Quartiereignung, die zudem voraussichtlich nur als Sommer- oder Zwischenquartier einzelner Individuen dienen, ist für den Erhaltungszustand der lokalen Fledermausvorkommen nicht erheblich. Im näheren und weiteren Umfeld sind vergleichbare und beispielsweise auf den Hängen des Mains und unterhalb der Buchbrunner Straße auch ökologisch wertvollere Gehölzstrukturen mit deutlich besserem Quartierangebot in ausreichendem Maße vorhanden.

Auch der Eingriff in den Jagdlebensraum durch die Bebauung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da er nur sehr kleinflächig ist.

Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den Gehölzen im Eingriffsgebiet kann ausgeschlossen werden. Es fehlt an dichten, strukturreichen Gehölzbeständen, da es sich überwiegend um einzeln stehende Bäume und nur sehr schmale Hecken entlang der Grundstücksgrenzen handelt.

5.1.2.2 Reptilien

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1

Erläuterung, siehe Tabelle 2

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht vollständig auszuschließen. Innerhalb des Bereichs der geplanten Nachverdichtung befinden sich als Lebensraum der Zauneidechse geeignete Habitate mit Strukturen wie Stein- und Holzhaufen, sandigem Offenboden und Trockenmauern mit offenen Fugen. Zudem zeigt ein ASK-Nachweis etwa 175 m nördlich des Vorhabens, dass in Gärten des Siedlungsgebietes am Eselsberg Zauneidechsen vorkommen können (siehe Abbildung 4). Entlang der Bahnlinie sind weitere Vorkommen bekannt, hier befindet sich wahrscheinlich ein wichtiger Ausbreitungskorridor für diese Art.



Abbildung 4: Nachweise der Zauneidechse aus der ASK im Umfeld des Plangebietes
 (rot – Geltungsbereich – Nachverdichtung; blaue Quadrate – ASK Nachweis Zauneidechse)

Im Sinne eines worst-case-Ansatzes muss daher derzeit von einer potenziellen Betroffenheit der Art ausgegangen werden. Eine Kontrolle außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechse ist nicht möglich. Daher wird empfohlen, im Frühjahr 2018 durch mehrere Begehungen zumindest des zugänglichen Grundstücks (Flur-Nr. 4405) zu überprüfen, ob die Art tatsächlich vorkommt.

Zudem sollte jeweils auf den derzeit nicht zugänglichen Einzelgrundstücken vor Beginn möglicher Baumaßnahmen fachgutachterlich geprüft werden, ob relevante Strukturen von dem konkreten Bauvorhaben betroffen sind.

Kann eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden, muss durch geeignet Maßnahmen verhindert werden, dass Individuen getötet werden und es zu einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumeignung kommt. Ein entsprechendes Konzept für die Umsiedlung betroffener Individuen und die Anlage eines Ersatzhabitates (siehe Kapitel 4) werden dann notwendig. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Unterfranken erwirkt werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen.

5.2.1 Übersicht über das Vorkommen Europäischer Vogelarten

Bei der Begehung am 10.01.2018 wurden die Bäume auf Höhlungen und andere dauerhafte Niststätten von Vögeln kontrolliert.

Abschließend beurteilt werden konnten nur die Bäume auf dem zugänglichen Flurstück Nr. 4405. Hier verfügen nur zwei Bäume über sehr kleine Baumhöhlen, die möglicherweise von Meisenarten oder ähnliches genutzt werden können. Auch auf den übrigen Grundstücken befinden sich potenzielle Habitatbäume sowie einige Nistkästen.

Die Gartengrundstücke insgesamt bieten Lebensraum für typische Vertreter von Arten strukturreicher Siedlungen. Es ist überwiegend mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen, weil die Gartengrundstücke genutzt werden und sich dort regelmäßig Personen aufhalten.

Da eine Erfassung der Brutvogelarten nicht vorgesehen war und im Winterhalbjahr auch nicht möglich ist, wurde zur Ermittlung des Artenspektrums die Internetseite des Landesamtes für Umwelt mit den Angaben zu planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Abfrage 10.01.2018, TK 6226 und die Lebensraumstruktur „Siedlung“) ausgewertet.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle listet die (potenziell) vorkommenden Arten auf.

Tabelle 4 Schutzstatus und Gefährdung der innerhalb des Geltungsbereichs potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Auswertung der LfU-Arbeitshilfe für Siedlungsgebiete im Bereich der TK 6226 (ohne ubiquitäre Arten wie Amseln, Blaumeisen, Elster etc.)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2

RL By Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 5 Schonungsbedürftige Arten

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Durch das Vorhaben gehen nur wenige einzelne Gehölze verloren. Ein Teil der als Brutplatz für Gartenvögel relevanten Gehölzstrukturen bleibt sicher erhalten. Eine Tötung von Individuen kann durch die Bauzeitenregelung – Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit – vermeiden werden. Durch Nachpflanzungen und gegebenenfalls das Anbringen von Nistkästen können negative Eingriffsfolgen weiter gemindert werden.

Im Umfeld des Areals der geplanten baulichen Nachverdichtung finden sich vergleichbare Siedlungsgebiete mit ähnlichen Gärten und Gehölzstrukturen. Außerdem grenzen im Norden ausgedehnte Gehölzbestände entlang des Mainhangs und unterhalb der Buchbrunner Straße an das Stadtgebiet an. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung der Nachverdichtung gewahrt bleibt, so dass durch das Vorhaben bezogen auf die Vogelarten keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des BNatSchG 44 Abs. 1 Nr. 3 verursacht wird.

6 Gutachterliches Fazit

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und Arten der Vogelschutzrichtlinie kann weitgehend ausgeschlossen werden, wenn der Verlust an Gehölzen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt, so dass zumindest ein Teil der alten Bäume erhalten bleibt.

Von dem Vorhaben sind einzelne Brutvogelarten und Fledermausarten potenziell betroffen. Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Tiergruppen ausgeschlossen werden. Für die Arten werden unter Berücksichtigung des Fällzeitraums für Gehölze vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar bzw. der kontrollierten Fällung von Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse zwischen 15. September und 15. Oktober die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Einzige Ausnahme stellt die ebenfalls nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Zauneidechse dar. Hier können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, im Frühjahr 2018 durch Begehungen bei geeigneter Witterung das als potenziell angenommene Vorkommen zu überprüfen. Es wurde jedoch auch nachgewiesen, dass mögliche negative Eingriffsfolgen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einerseits und Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme) andererseits weitgehend verhindert werden können, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse kommt. Gegebenenfalls wird aber eine artenschutzrechtliche Ausnahmegestattung durch die Regierung von Unterfranken notwendig.

Würzburg, 15.01.2018



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)

7 Gesetze / Literatur

Gesetze:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBl. S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010

Literatur:

BEZZEL E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. – Stuttgart, 350 S.

BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel. – Wiesbaden, 766 S.

BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. - Mertensiella, 1, 217-222

BLANKE, I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007)

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

Dietz, C., O.v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP U., RYSLAVY T., SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz, 52, S. 19-67

LfU Bayern (o.J): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RUDOLPH B., SCHWANDNER J., H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt 30 S.

Anhang: Fotodokumentation



Foto 1: Brachgelände auf Flur-Nr. 4405

Ausstattung: Einzelbäume und vereinzelte Gebüsch, sandiger Boden mit Brachevegetation, einzelne Ablagerungen

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 2: Alte Schwarzkiefern auf Flur-Nr. 4405

Mehrere alte Kiefern mit potenziellen Spaltenquartieren (Sommer- und Zwischenquartiere) für Fledermäuse bei rissiger Borke

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 3: Alte Linde auf Flur-Nr. 4405

Großkroniger Baum mit kleiner Baumhöhe in etwa 5 m Höhe – nicht einsehbar.

Astabbrisse in größerer Höhe stellen möglicherweise weitere Quartiere für Fledermäuse dar – Sommer- und Zwischenquartiere.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 4: Alte Linde auf Flur-Nr. 4405

Kleine Baumhöhe in etwa 5 m Höhe – nicht einsehbar.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 5: Holzhaufen auf Flur-Nr. 4405

Kleiner Holzhaufen bietet Unterschlupf für verschiedene Tierarten.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 6: Flur-Nr. 4405

Alte Linde mit Baumhöhle, die derzeit nur wenige Zentimeter tief ist und eine leichte Mulmeinlage aufweist. Momentan keine Quartiernutzung erkennbar, aber potenziell als Fledermaus-Zwischen- oder Sommerquartier geeignet.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 7: an Flur-Nr. 4405 angrenzende Gartengrundstücke

Die weiteren Grundstücke sind kaum einsehbar, da von hohen Holzzäunen oder teilweise auch durch übermannshohe, blickdichte Hecken umfriedet sind.

Hier alter Nadelbaumbestand erkennbar.

Carola Rein, 10.01.2018

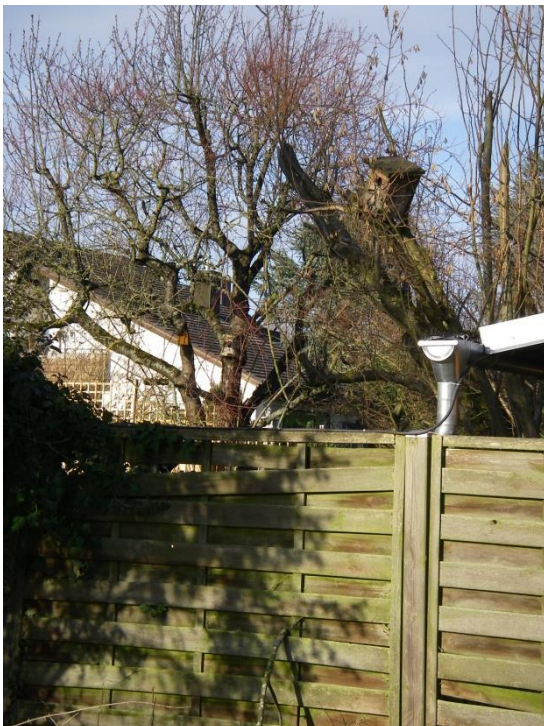


Foto 8: Gartengrundstück Flur-Nr. 4372

In den Gärten stehen verstreut auch einzelne, ältere Obstbäume, die über eine potenzielle Habitategnung verfügen. Eine genaue Prüfung war aufgrund der Unzugänglichkeit nicht möglich. Zudem sind Nistkästen vorhanden.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 9: Gartengrundstück

Garten mit Natursteineinfassungen, (nicht auf dem Bild erkennbar) einem Steinhaufen, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Carola Rein, 10.01.2018

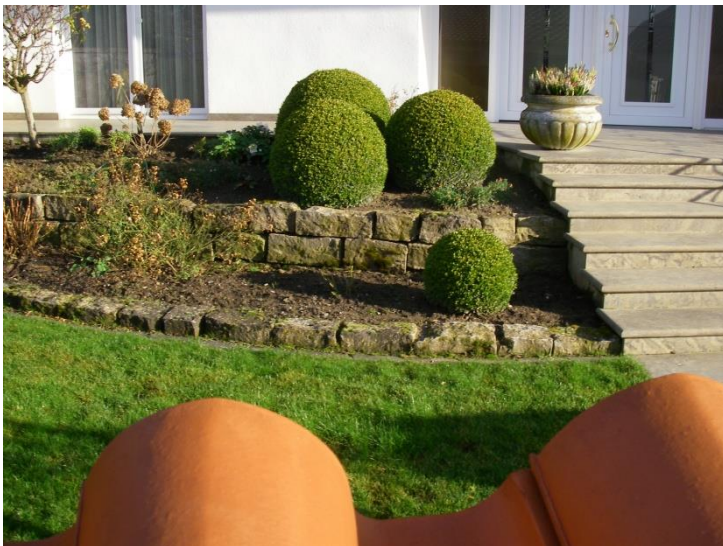


Foto 10: Gartengrundstück

Trockenmauer im Vorgarten.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 11: Gartengrundstück

Eher strukturarmer Garten mit hohem Anteil an Rasenfläche und nur geringer Habitateignung für geschützte Tierarten.

Carola Rein, 10.01.2018



Foto 12: Gartengrundstück Flur-Nr.
4394/2

Trockenmauer aus großen
Natursteinquadern.

Carola Rein, 10.01.2018